

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 13/09 B

L 5 R 5575/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 460/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter D r . M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Mit Bescheid vom 5.4.2005 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, dass der Kläger aufgrund seiner Lehrtätigkeit im Beruf des Unternehmensberaters seit Februar 1995 grundsätzlich versicherungspflichtig sei, für die Zeit vom 1.2.1995 bis zum 30.11.2000 die Beiträge allerdings verjährt seien. Mit weiterem Bescheid vom 5.4.2005 setzte er die Beiträge für die Zeit ab 1.12.2000 bis einschließlich April 2005 auf der Grundlage des Regelbeitrages in Höhe von insgesamt 24.170,96 Euro fest. Mit weiterem Bescheid vom 29.5.2005 machte er wegen Beitragsrückständen und Säumniszuschlägen eine Gesamtforderung von 30.580,68 Euro geltend. Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide vom 5.4.2005 und 29.5.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben, weil der Kläger als Unternehmensberater in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gemäß § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI versicherungspflichtig sei. Seine Tätigkeit sei im Wesentlichen durch seine selbstständige Tätigkeit als Unternehmensberater geprägt, die lehrenden Anteile der Tätigkeit seien nur von untergeordneter Bedeutung und würden die Tätigkeit insgesamt nicht prägen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil die Tätigkeitsbereiche Coaching, Workshop und Seminare Lehrtätigkeiten und bei der Beitragsbemessung nur die aus diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen berücksichtigt worden seien.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 4.3.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "Handelt es sich bei der Tätigkeit eines selbstständigen Unternehmensberaters in den Bereichen **Coaching und Workshop** um eine **Lehrtätigkeit** im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI?
- Kann von einer sogenannten **Mischtätigkeit** auch dann ausgegangen werden, wenn einzelne Teile der Gesamttätigkeit zwar von den übrigen Tätigkeitsbereichen abgrenzbar, aber bei einer Gesamtbeurteilung von untergeordneter Bedeutung (hier insgesamt nur 4,7 (Seminare) bzw 8,5 % (Seminare, Workshop und Coaching) der Gesamttätigkeit) sind?
- Ist im Rahmen der Prüfung, ob der **Tatbestand des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI** anwendbar ist immer anhand einer **Gesamtbetrachtung** zu prüfen, ob die Lehrtätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit überwiegt?"
- 8 Die erste Frage betrifft die einzelfallbezogene Subsumtion des Sachverhaltes, hier der Tätigkeiten des Klägers, unter die Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI. Der Kläger wendet sich mit ihr gegen die Rechtsanwendung des LSG und hält diese für unzutreffend, weil es die Tätigkeitsbereiche Coaching und Workshop als Lehrtätigkeit iS des § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI angesehen habe, obwohl die vom BSG aufgestellten Voraussetzungen für den Tatbestand einer Lehrtätigkeit, nämlich die Vermittlung einer speziellen Fähigkeit durch praktischen Unterricht, im vorliegenden Fall nicht gegeben seien. Die fehlerhafte Rechtsanwendung kann nicht die Zulassung der Revision begründen. Soweit der Kläger ausführt, es läge keine Entscheidung des BSG zu der Frage vor, inwieweit eine Tätigkeit eines Unternehmensberaters in den Bereichen Coaching und Workshop als Lehrtätigkeit iS des § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI anzusehen ist, hätte er darlegen müssen, aus welchen Gründen sich nicht aus der auch vom LSG zitierten Rechtsprechung des Senats (ua auch BSG SozR 3-2600 § 2 Nr 5 zur *Versicherungspflicht eines Unternehmensberaters*) die Maßstäbe zur Beurteilung der vorliegenden Fallgestaltung ergeben könnten.



- 9 Unabhängig davon, ob der Kläger weitere hinreichend klare Rechtsfragen formuliert hat, legt er deren Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht dar. Mit seinen Erörterungen zu den weiteren Fragen, mit denen er sinngemäß für klärungsbedürftig hält, ob bei einer selbstständigen Tätigkeit mit abgrenzbaren verschiedenen Tätigkeitsbereichen, bei der der Bereich der Lehrtätigkeit untergeordnete Bedeutung hat, dennoch für diesen Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI bestehen kann, wendet sich der Kläger ebenfalls gegen die Auffassung des LSG, das die Lehrtätigkeit als von den anderen Tätigkeiten abgrenzbar und als vom Umfang her bezifferbar angesehen hat. Soweit das LSG sich ua auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Versicherungspflicht eines Sprachlehrers, der daneben als Hausverwalter tätig war, gestützt hat, ist die vom Kläger herausgestellte fehlende Vergleichbarkeit der Tätigkeiten unerheblich. Das LSG hat die Entscheidung zur Bestätigung seiner Auffassung angeführt, bei Ausübung verschiedener gegeneinander abgrenzbaren Tätigkeiten oder Beschäftigungen seien diese versicherungsrechtlich getrennt zu beurteilen. Der Kläger hätte deshalb im Hinblick auf eine grundsätzlich getrennte Beurteilung der Versicherungspflicht von verschiedenen nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen bzw Tätigkeiten ausführen müssen, woraus sich ergeben könnte, dass dennoch Fragen hierzu noch nicht hinreichend geklärt sind. Hieran fehlt es. Allein der Hinweis, dass die Tätigkeitsbereiche des Klägers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Unternehmensberater stehen, reicht hierfür nicht aus. Er betrifft die Frage, ob und wie die konkreten Tätigkeitsbereiche abgrenzbar sind, also die Beurteilung des konkreten Sachverhalts. Das gleiche gilt für die Ausführungen zur Art der verschiedenen Tätigkeiten. Der Hinweis auf die Regelung des § 165 Reichsversicherungsordnung betrifft nicht mehr geltendes Recht.
- 10 2. Darüber hinaus stützt sich der Kläger auf eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Der Kläger ist der Auffassung, dass die Entscheidung des LSG vom Urteil des BSG vom 22.6.2005, B 12 RA 14/04 R, abweicht, in dem ausgeführt sei: "... sind die Voraussetzungen einer Tätigkeit als Lehrer im hier allein maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Sinn des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bereits dann erfüllt, wenn im konkreten Fall - und **nicht nur ausweislich abstrakter Tätigkeitsbeschreibungen oder Berufsbilder** - eine (wenn auch flüchtige)



spezielle Fähigkeit durch praktischen Unterricht vermittelt." Demgegenüber habe das LSG die rechtliche Beurteilung auf der Grundlage eines abstrakten Berufsbildes vorgenommen. Auch weiche das LSG mit seiner Beurteilung, dass die Bereiche Beratung und Organisationsentwicklung auf der einen Seite und Workshop, Coaching und Seminare auf der anderen Seite getrennt und nicht als Misch Tätigkeit beurteilt werden dürften, von der Rechtsprechung des BSG in seinem Urteil vom 12.12.2007, B 12 KR 8/07 R, ab. Darüber hinaus verlange die Rechtsprechung des BSG ua in diesem Urteil für eine lehrende Tätigkeit im Einzelfall, dass eine spezielle Fähigkeit durch praktischen Unterricht vermittelt werde. Damit benennt der Kläger zwar Inhalte höchstrichterlicher Entscheidungen, legt jedoch nicht dar, inwieweit das LSG selbst einen davon abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben und nicht lediglich das Recht insoweit unzutreffend angewandt haben könnte. Allein auf eine unzutreffende Rechtsanwendung kann jedoch auch eine Zulassung wegen Divergenz nicht gestützt werden.

- 12 3. Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das LSG sich bei der Beurteilung der Rechtsfrage, inwieweit die Tätigkeitsbereiche Coaching und Workshop als Lehrtätigkeit anzusehen seien, von eigenen Erfahrungen der ehrenamtlichen Richter bei Coaching-Maßnahmen oder Workshops habe leiten lassen, jedoch nicht auf den zu entscheidenden Einzelfall abgestellt habe. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG sei in Bezug auf die rechtliche Einordnung der Tätigkeitsbereiche Coaching und Workshop angeboten worden, einzelne Kunden zu den Inhalten seiner Tätigkeit in den Bereichen Coaching und Workshop zu befragen. Darüber hinaus seien die Ausführungen des LSG, der Bevollmächtigte des Klägers habe erstmals in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten, bei Coaching-Maßnahmen und Workshops stünde eine konkrete aufgabenbezogene Beratungstätigkeit im Vordergrund und nicht die abstrakte Wissensvermittlung, unrichtig, weil dies bereits mit Schriftsatz vom 15.4.2008 ausgeführt worden und insoweit Beweis angeboten worden sei. Damit legt der Kläger einen möglichen Verfahrensfehler nicht hinreichend dar.
- 13 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger eine ungenügende Aufklärung des Sachverhalts rügen will, kann offen bleiben, ob er überhaupt einen hinreichend konkreten Beweisantrag bezeichnet hat. Um nämlich der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, muss der Beweisantrag der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt angesehen wird. Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass er einen Beweisantrag nicht nur gestellt, sondern noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und SozR 1500 § 160 Nr 12*). Hieran fehlt es.



- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)